

Besonderheiten des Lehrvertrags

Das Lehrverhältnis basiert auf einem lernförderlichen Arbeitsklima zwischen Arbeitgeber, auszubildender Fachkraft und der lernenden Person. Die Leitplanken aus Rechten und Pflichten bildet der Lehrvertrag.

Trotz begrifflicher Änderungen ist der Sinn und Zweck des Lehrvertrags geblieben: Ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag (vgl. Art. 344 ff OR) mit der Besonderheit, dass nicht die entgeltliche Arbeitsleistung, sondern die Ausbildung massgebender Vertragsinhalt darstellt; die Arbeit dient als Mittel zur Ausbildung. Nur: Welche Arbeiten umfasst die Ausbildung, welche Pflichten trifft die Lehrlinge im Speziellen, welche Rechte und Möglichkeiten hat der Arbeitgeber?

Unterschied zum Arbeitsvertrag

Der Lehrvertrag unterscheidet sich vom Arbeitsvertrag und charakterisiert sich durch folgende Elemente:

- Ausbildungszweck
- Befristung bis zum Ablauf der Lehrzeit
- Ausbildungspflicht des Arbeitgebers
- Arbeitsbefreiung für Berufsschulbesuch und Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen

Form und Inhalt des Lehrvertrags

Der Vertrag muss zwingend schriftlich abgeschlossen, von der kantonalen Behörde genehmigt werden und folgende Punkte umfassen:

- Art und Dauer der beruflichen Bildung
- Lohn
- Probezeit (nicht weniger als einen Monat und mit Ausnahmen – nicht länger als 3 Monate)

Wird dies nicht eingehalten, wäre der Vertrag eigentlich nichtig. Da dies einschneidende Konsequenzen mit sich brächte, hält Art. 14 Abs. 6 BBG nun fest, dass auch bei formungültigem oder nicht genehmigtem Lehrvertrag das Lehrverhältnis sich nach dem Berufsbildungsgesetz richtet. Das Rechtsverhältnis wird bis zum Zeitpunkt, wo sich eine Seite davon lösen will, als gültiges behandelt.

Ausbildung ist Hauptpflicht

Hauptpflicht des Arbeitgebers ist die Ausbildung. Dabei sind dem Lehrling jene Arbeiten aufzuerlegen, welche der Ausbildung in seinem Fach dienen; sie müssen also mit dem zu erlernenden Beruf zusammenhängen (vgl. Art. 345a Abs. 4 OR). Wird der Lehrling also dauernd auf Botengänge geschickt bzw. dazu verpflichtet, die Drogeräume zu reinigen und Akten zu kopieren, so widerspricht dies seinem Recht darauf, eine gute Ausbildung zu geniessen. Die ihm aufgetragenen Arbeiten müssen mit dem Lehrberuf übereinstimmen. Dominieren Hilfsarbeiten, so steht dem Lehrling das Recht zu, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Lehrvertrag kündigen

Hiess es früher Lehrling und Lehrmeister, so spricht man heute in Anlehnung an das neue Berufsbildungsgesetz von der lernenden Person und dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis. Aus wichtigen Gründen kann das Lehrverhältnis von beiden Seiten beendet werden. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist und woraufes rechtlich ankommt, lesen Sie in der nächsten Ausgabe *d-inside* November 2012.



Regula Steinemann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin «Angestellte Drogisten Suisse».

Dies ist eine Seite der «Angestellte Drogisten Suisse». Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken.

www.drogisten.org